

Geschäftsordnung des Fördervereins „Unsere Schule“ e.V.

Grundlage für diese Geschäftsordnung (im Folgenden: GO genannt) ist die Vereinssatzung von 2011 - § 9a. Die GO dient zum einen der näheren Ausführung, zum anderen als Ergänzung der Satzung und regelt somit weitere Belange des Vereins, die nicht durch die Satzung erfasst werden. Sie ist neben dieser Grundlage für Fragen der Vereinsführung nach innen und außen.

1. Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus: dem/der 1., dem/der 2. dem/der 3. Vorsitzenden/Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in. Zwei Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich zusammen.

Im Geschäftsverkehr vertreten zunächst der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden, der/die zweite und der/die 3. Vorsitzende bzw. der/die Schriftführer/in den Verein.

2. Vereinsausschuss - (§ 13 Satzung)

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vereinsvorstand sowie aus dem bis zu 10 Mitgliedern zählenden Vereinsbeirat.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode durch Austritt, Ausschluss oder Tod aus, ist vom Vereinsausschuss bis zur ordentlichen Jahres-Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus den eigenen Reihen hinzuzuwählen. Dieses tritt dann an die Stelle des vakanten Postens.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses üben ihr Amt i.d.R. zwei Jahre lang nach ihrer Wahl aus, sind jedoch wiederwählbar. Während der Amtsperiode ausscheidende Vereinsbeiräte werden durch in der Jahres-Mitgliederversammlung zu wählende neue Mitglieder ersetzt.

- Zu den Vorstandssitzungen können jederzeit auch andere Vereins-Mitglieder oder Sachverständige außerhalb des Vereins geladen werden, wenn dies für die Klärung von Sachverhalten als wichtig erachtet wird. Sie haben aber nur beratende Funktion und können an Abstimmungen nicht teilnehmen.
- Der Vorstand regelt die Geschäfte des Vereins stets in Eigenverantwortung. Bagatellentscheidungen bis zu 300,- Euro kann er ohne Vereinsausschussbeschluss treffen, wenn diese dem Verein nützen und nicht gegen die Satzung verstoßen.

3. Mitgliedschaft (§ 4 Satzung)

Mitglied im Förderverein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. In der Regel genügt es, sich durch Angabe der vereinsrelevanten Daten in eine Aufnahmeantragsliste einzutragen. Hiermit erkennt sie die Satzung und GO bedingungslos an.

4. Jahresmitgliedsbeiträge (s. P.2. GO und § 10 Satzung)

Der Förderverein erhebt nur sog. Mitgliedsbeiträge, d.h. jedes Mitglied spendet bei Beginn seiner Mitgliedschaft und dann zum jeweiligen Schuljahresanfang (01. September eines Jahres) mindestens einen Betrag in Höhe von Euro 30,- (i. W. dreißig). Dieser Betrag kann freiwillig aber auch beliebig höher sein. Gültig ist die unterzeichnete Einzugsermächtigung.

Die Entrichtung dieses Mitgliedsbeitrages erfolgt per Bankeinzug. Der Mitgliedsbeitrag kann satzungsgemäß nur in der Jahres-Mitgliederversammlung den Bedürfnissen angeglichen (geändert) werden. Weitere außerordentliche Spenden erfolgen bargeldlos per Überweisung auf eines der Konten. Selbstverständlich können auch Nichtmitglieder spenden. Mitglieder und Nichtmitglieder erhalten nach Eingang einer Spende von mindestens 30,- Euro (i. W. dreißig) eine Spendenbescheinigung über die Höhe der tatsächlichen Spende zur Vorlage beim Finanzamt.

5. Abwicklung der Vereinsgeschäfte

- Der Verein nimmt Spenden von Mitgliedern bzw. Nichtmitgliedern entgegen und legt sie auf ein Konto:
Bei der Raiffeisenbank Stauden, BLZ 720 691 35, Kto.-Nr. **25 39039**
oder bei der Kreisparkasse Augsburg, BLZ 72050101 , Kto.-Nr. **30239123**
- Die Schulleitung bzw. der Elternbeirat trägt dem Vorstand ihre/seine Anliegen vor.
- Der Vereinsausschuss berät bei Anfragen über 300,- Euro über diese und stellt bei positivem Befinden, je nach vorhandenen Mitteln, die entsprechenden Gelder zur Verfügung.
- Die Beschaffung nimmt der Vorstand vor, die Originalrechnung sowie die Garantieunterlagen bleiben beim Förderverein.
- Der Förderverein ist berechtigt, die für eine ordentliche Geschäftsführung notwendigen Anschaffungen dem Spendentopf zu entnehmen.
- Der Förderverein darf kein eigenes Vermögen anhäufen, jedoch vorhandene Mittel kurz- bzw. mittelfristig (bis zur nächsten Verwendung im Sinne des § 3) bestmöglich „anzulegen“. Er verpflichtet sich, über eingehende Zuschussanträge zeitnah zu entscheiden.
- Er darf kein Darlehen aufnehmen.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit führt der Verein je nach Bedarf diverse Spendenaufrufe durch oder nimmt an öffentlichen Aktionen teil. Diese dienen:

- dem Vereinszweck gem. § 3 der Satzung
- der Beschaffung von Betriebsmitteln (s. 5. GO)
- der Mitgliederwerbung
- Werbung für Spenden
- der Anregung des öffentlichen Interesses für die Zielsetzungen des Fördervereins.

7. Funktion des Elternbeirates

Der Elternbeirat unserer Grund- und Mittelschule fungiert als Bindeglied zwischen Schulleitung und Förderverein. Er übernimmt auch die Verbindung zwischen Förderverein und Mitgliedern des Vereins. Die Elternbeiratsmitglieder sollen bei Entscheidungen des Fördervereins beratend mitwirken (§ 7 Satzung). Ein Stimmrecht haben sie nicht, außer sie sind selbst Mitglied des Vereinsausschusses.

8. Ehrungen

Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben oder eine langjährige Mitgliedschaft vorweisen können, erfahren eine Ehrung. Details einer solchen Ehrung werden ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt in einer eigenen Ehrenordnung erfasst.

9. Gültigkeit / Änderung der GO

Die GO behält ihre Gültigkeit bis zum Tage ihrer satzungsgemäßen Änderung. Werden Teile geändert, verlieren die übrigen Aussagen keine Geltungskraft.

Die GO kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden:

- auf Antrag des Vorstandes oder einem Fünftel der Mitglieder
- durch Hinzukommen oder Wegfallen weiterer Bereiche oder Belange des Vereins
- durch satzungsbedingte Veränderungen

Hierzu ist immer die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihres Beschlusses durch den Vereinsausschuss vorläufig in Kraft. Sie muss dann in der folgenden Mitgliederversammlung endgültig beschlossen werden.

Fischach, 19. Mai 2011

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzende

.....
3. Vorsitzender

.....
Schriftführerin